

## **Auszug aus dem STATUT:**

### **§ 6 Ergänzungsprüfungen**

(1) Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen ist aufgrund der im Zulassungsbescheid / Zulassungsbrief vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen (auch ohne vorherigen Besuch des Vorstudienlehrgangs) möglich. Hierfür ist die von der VWU-Kommission festgesetzte Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Für jedes Prüfungsfach hat zumindest je ein Prüfungstermin am Anfang, in der Mitte und am Ende jedes Semesters stattzufinden. Die Festlegung der Termine sowie der (mindestens zweiwöchigen) Anmeldefrist obliegt der Direktorin oder dem Direktor des Vorstudienlehrgangs und ist an der Amtstafel des Vorstudienlehrgangs sowie auf der Homepage des Vorstudienlehrganges kundzumachen.

(3) Die Ergänzungsprüfungen sind als kommissionelle Prüfungen vor Prüfungssenaten abzulegen.

(4) Ein Prüfungssenat besteht aus drei Mitgliedern. Die Vorsitzenden der Prüfungssenate und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind von der VWU-Kommission auf Grund von Vorschlägen der Rektorate aller in § 1 genannten Universitäten zu bestellen. Sie sind gleichzeitig auch Prüferinnen oder Prüfer. Nach Möglichkeit wird als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungssenats eine Angehörige oder ein Angehöriger jener Universität zugeteilt, welche der oder dem Studierenden die Ergänzungsprüfung vorgeschrieben hat.

(5) Die VWU-Kommission hat als weitere Prüferinnen und Prüfer Lehrkräfte des Vorstudienlehrgangs oder Personen, welche eine Lehrbefähigung im entsprechenden Prüfungsfach besitzen, zu bestellen. Bei Bedarf kann die VWU-Kommission auch andere fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer bestellen.

(6) Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung einer Ergänzungsprüfung, so ist das arithmetische Mittel aus den von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu bilden, wobei bei einem Ergebnis, dessen Wert nach dem Dezimalkomma kleiner oder gleich 5 ist, auf die bessere Note zu runden ist.

(7) Über den Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund des Nachweises einer länger dauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002) entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats.

(8) Die Prüfungen aus Deutsch, anderen Sprachen und Mathematik bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, wobei die oder der Studierende zum mündlichen Teil erst zugelassen werden kann, wenn sie oder er den schriftlichen Teil bestanden hat. Die Prüfungen aus allen anderen Gegenständen finden entweder mündlich oder schriftlich statt.

(9) Bei der Prüfung aus Deutsch und anderen Sprachen hat die oder der Studierende nur den mündlichen Teil, bei der Prüfung aus Mathematik nur den schriftlichen Teil abzulegen, wenn sie oder er entsprechende Vorleistungen in einer entsprechenden Kursstufe am

Vorstudienlehrgang erbracht hat. Die anzurechnenden Vorleistungen werden von der VWU-Kommission nach Anhörung des Fachbeirats festgelegt.

(10) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Der Zutritt kann erforderlichenfalls auf eine, den räumlichen Verhältnissen entsprechende Personenanzahl beschränkt werden. Studierende sind berechtigt, mündliche Prüfungen in Anwesenheit einer Vertrauensperson abzulegen. Die Beratungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(11) Wenn die oder der Studierende die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu beurteilen.

(12) Die Prüfung sowie ihr Ergebnis sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden der Prüfungskommission in einem Prüfungsprotokoll, welches Datum, Zeit und Ort der Prüfung, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Beurteilung der Prüfung enthält, zu verzeichnen.

(13) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Diese Wiederholungsmöglichkeit besteht gesondert sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Teil einer Ergänzungsprüfung.

(14) Für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz (insbes. § 74 und § 79 Universitätsgesetz 2002) ist das studienrechtliche Organ der den/die betroffene/n Studierende/n einweisenden Universität zuständig.